

Projet de Loi 5949

Komunales Personenregister



Piratenpartei Luxemburg
ahoi@piratepartei.lu

Inhalt verfügbar unter der CC-Lizenz
CC-BY-NC-SA

August 2011

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Zusammenfassung Gesetzesvorschlag 5949	3
1.2	Wieso ein Komunales Personenregister?	3
2	Genaueres zum “Komunalen Personenregister“	4
2.1	Betreiber und Zugriffsberechtigte	4
2.2	Was wird von wem gespeichert?	4
2.3	Recht auf Einsicht	5
2.4	Ein- und Ausschreibungen	6
2.5	Referenzadresse	7

1 Einleitung

1.1 Zusammenfassung Gesetzesvorschlag 5949

Die Initiatoren des Gesetzesvorschlages 5949 (Projet de loi relatif aux registres communaux des personnes physiques) sind die Minister Claude Wiseler und Jean-Marie Halsdorf (beide CSV). Der Vorschlag wurde bereits am 28. Oktober 2008 im Parlament hinterlegt. Die Meinung des Staatsrates kam erst zwei Jahre später am 27. Oktober 2010. Der ganze Weg des Gesetzesvorschlages, mit Meinungen der unterschiedlichen Kommissionen ist hier nachzulesen:

<http://www.chd.lu/wps/portal/public/RoleEtendu?action=doDocpaDetails&id=5949>

1.2 Wieso ein Kommunales Personenregister?

Ein neu erschaffenes Kommunales Register (“le registre communal des personnes physiques“) soll alle relevanten personenbezogene Daten natürlicher Personen enthalten, um das Wahlgesetz zu überwachen, die Daten des Nationalregister zu überprüfen und um die Dienste der Gemeinden besser organisieren zu können.

2 Genaueres zum “Komunalen Personenregister“

Das Kommunale Personenregister ist wie der Name bereits sagt, eine Datenbank auf kommunalem Niveau. Dies bedeutet auch, dass jede Gemeinde sein eigenes Register verwalten wird. Diese Datenbank soll unabhängig vom “Nationalen Personenregister (RNPP)” funktionieren.

Das Kommunale Personenregister ist in zwei geteilt. Zum einen hat man das eigentliche Register und zum anderen das sogenannte ‘registre d’attente’.

In diesem ‘registre d’attente’ werden Bürger aufgeführt, bei denen die angegebenen Daten unvollständig respektive zweifelhaft sind. Auch werden dort Saisonarbeiter, Obdachlose und Flüchtlinge aufgelistet.

2.1 Betreiber und Zugriffsberechtigte

Der Bürgermeister ist für die Datenbank des Kommunalen Personenregisters verantwortlich. Er kann allerdings diese Arbeit an einen oder mehrere, wenigstens 21-jährige Gemeindebeamte weiterdelegieren.

Diese Delegation muss beim Innenminister angegeben werden.

2.2 Was wird von wem gespeichert?

Von jedem Bürger, der sich legal in Luxemburg aufhält und in einer luxemburgischen Gemeinde wohnt, werden folgende Daten im Kommunalen Personenregister gespeichert werden:

- Identifikationsnummer
- Name und Vornamen
- Wohnsitz

- Eigentlicher Wohnsitz (Hausnummer, Straße, Cadasternummer)
- Weitere Informationen über die Wohnung und ggf. Veränderungen beim Wohnsitz
- Ggf. die vorübergehende Adresse.
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Familiäre Situation
- die Nationalität(en)
- der Status als Flüchtling oder ob man unter besonderem Schutz steht ("protection subsidiaire")
- Geschlecht
- die Identifikationsnummer, die Namen und Vornamen und die Geburtsdaten der gepacsten oder verheirateten Partner (auch die der bereits Verstorbenen)
- Identifikationsnummern der Eltern
- Identifikationsnummern, Namen und Nachname der Kinder
- Datum und Ort des Todes
- der Beruf und die Gemeinde des Arbeitsplatzes "à l'exclusion de toute indication ayant trait à la spécialisation professionnelle, à l'employeur, à une profession ou une fonction complémentaires"
- andere Daten, welche für die Organisation der Gemeindedienste nötig sind

Außerdem wird das Datum gespeichert, andem die einzelnen Daten hinzugefügt oder geändert wurden.

2.3 Recht auf Einsicht

Jede Person, welche im Register steht, hat das Recht seine Daten einzusehen. Man hat zwei Möglichkeiten seine Daten anzufordern. Entweder schickt man dem Bürgermeister einen datierten und unterschriebenen Brief mit einer Fotokopie seines Personalausweises oder man fragt seine Daten über den elektronischen Weg an, indem man eine Anfrage mit der elektronischen Unterschrift ausgestattet an den Bürgermeister verschickt.

Die angeforderten Daten werden einem in einem Zeitrahmen von 15 Tagen nach den Wünschen der anfragenden Person entweder digital oder per Briefpost, auf französisch oder deutsch versandt.

Die Anfrage kann abgelehnt werden, wenn die anfragende Person nicht alle Formalitäten erfüllt. Diese Absage muss aber schriftlich begründet werden.

Jede Person, welche im Kommunalen Personenregister eingeschrieben ist, hat das Recht auf eine Liste aller Behörden, Diensten oder Organen, welche in den vorangegangenen 6 Monaten in seine persönlichen Daten eingesehen oder diese verändert hat. Administrative und polizeiliche Behörden und die Staatsanwaltschaft sind in dieser Liste nicht mit einbegriffen.

2.4 Ein- und Ausschreibungen

2.4.1 Einschreibungen

Der Bürger muss spätestens 8 Tage nach Einzug seine neue Adresse in seiner Gemeinde deklarieren.

Sollte es Zweifel an der angegebenen Adresse, oder den angegebenen Personen geben, so beauftragt der Bürgermeister oder die zuständigen Gemeindebeamten die Polizei dies zu überprüfen.

Wenn er von einer luxemburgischen Gemeinde in eine andere zieht, muss sich der Bürger zunächst in der alten Gemeinde abmelden und dann in der Neuen wieder anmelden. Zieht der Bürger ins Ausland, so soll er sich spätestens am Tag vorm Umzug in der Gemeinde abmelden.

Die im Hauptregister eingeschriebenen Personen bekommen von der Gemeinde ein 'certificat de résidence', welches ein Jahr lang gültig ist.

2.4.2 Temporär abwesend

Die "temporäre Abwesenheit" wird nicht als Änderung der Adresse wahrgenommen, und muss deshalb nicht der Gemeinde mitgeteilt werden.

"Temporär abwesend" sind Personen, welche:

- sich in öffentlichen oder privaten Krankenhäusern/Pflegeheimen/Psychiatrien befinden
- aus gesundheitlichen oder touristischen Gründen kürzer als ein Jahr nicht in der Gemeinde leben
- wegen ihrer Arbeit höchstens 1 Jahr nicht in ihrer angemeldeten Wohnung leben
- Studenten, welche noch durch ihre Eltern sozialversichert sind
- in Strafvollzugsanstalten leben
- Mitglieder der luxemburgischen Armee, welche sich im Auslandseinsatz befinden

- Diplomaten, Konsule und deren Angestellte auf Mission
- vom Minister für eine Kooperationsmission ins Ausland geschickt wurden

Nicht als “temporär abwesend“ bewertet werden Personen, welche:

- seit über einem Jahr im Krankenhaus/Pflegeheim leben und keine Wohnung mehr besitzen
- Studenten, welche sich entscheiden eigenständig (versicherungstechnisch!) leben zu wollen und sich somit in der gleichen oder anderen Gemeinde oder im Ausland anmelden
- Strafansassen, welche keine eigene Wohnung mehr besitzen

2.4.3 Ausschreibungen

Der Bürgermeister oder die zuständigen Gemeindebeamten löschen die Daten einer Person vom Kommunalen Register, wenn diese:

- stirbt
- ins Ausland oder in eine andere Gemeinde umzieht
- seit mehr als 6 Monaten nicht mehr in der eingetragenen Wohnung lebt
- Bei Saisonarbeitern werden die Daten vom 'registre d'attente' gelöscht, wenn deren Arbeitszeit abgelaufen ist

Wichtig dabei zu beachten ist, dass nicht alle Daten vom Register gelöscht werden: Beim Umzug in eine andere Gemeinde oder ins Ausland bleiben die Namen, die Identifikationsnummer, die neue Adresse und das Ausschreibungsdatum im Register erhalten. Sollte eine Person sterben werden die Namen, die Identifikationsnummer und das Todesdatum nicht gelöscht.

2.5 Referenzadresse

Es besteht für Luxemburger, welche keine feste Wohnung haben, die Möglichkeit eine Referenzadresse anzufragen. An dieser Adresse muss allerdings eine juristische oder physische Person ansässig sein und diese muss mit der Einschreibung als Referenzadresse einverstanden sein. Bei Einverständnis wird die anfragende Person ins Kommunalregister für 6 Monate eingeschrieben.

An diese Referenzadresse werden alle offiziellen Dokumente/Briefe etc verschickt.

Die eingetragene Person muss, um die Referenzadresse um ein weiteres halbes Jahr verlängert zu bekommen, alle 6 Monate in der Gemeindeverwaltung erscheinen